

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 383/2010/APP/BV

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Fachteam: Planen und Bauen | Datum: 22.02.2010 |
| Bearbeiter: René Goetze | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2010 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 28.04.2010 | öffentlich |

Widmung der bisherigen privaten Straßenflächen "Seerosenweg" für den öffentlichen Verkehr

Sachverhalt:

Die Gemeinde Appen hat sich gem. Erschließungsvertrag mit einem privaten Investor dazu verpflichtet, die bisherigen privaten Straßenflächen des Neubaugebietes Seerosenweg nach Abnahme der Arbeiten und Zahlung eines Unterhaltungsaufwandes in das öffentliche Eigentum zu übernehmen. Abnahme, Zahlung und Eigentumsüberschreibung sind mittlerweile erfolgt. Die entstandenen Verkehrsflächen müssen nun gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden und eine erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Ein Widmungsakt ist also Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Da die Gemeinde Eigentümer des Flurstücks ist, hat sie gem. § 6 des StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 die Widmung vorzunehmen. Die Widmung ist gemäß § 6 (2) öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Straße „Seerosenweg“ wird als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 3a) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die Widmung ist gem. § 6 StrWG in der Fassung vom 25.11.2003 öffentlich bekannt zu machen.

Brüggemann

Anlage:
Planzeichnung Seerosenweg